

# RS OGH 1996/2/15 15Os113/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1996

## Norm

StPO §260 Abs2

StPO §260 Abs3

StPO §283 Abs1

StPO §283 Abs3

## Rechtssatz

Der "Strafteilungs" -Ausspruch ist Frage der Strafzumessung. Diese Frage ist, gleichviel ob ein derartiger Ausspruch erging oder unterblieb, grundsätzlich mit Berufung bekämpfbar. Ein Nachholungsbeschluß nach § 260 Abs 3 StPO schafft die zusätzliche Möglichkeit, daß

1. einem Berufungsbegehren bereits durch einen Beschluss der ersten Instanz entsprochen wird, oder - für den Fall der Abweisung - die dafür maßgebenden Argumente dargelegt werden, die daraufhin mit Sachargumenten angefochten werden können,

2. eine Nachholung jedenfalls auch nach Rechtskraft des Urteils erfolgen kann.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 113/95

Entscheidungstext OGH 15.02.1996 15 Os 113/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0098907

## Dokumentnummer

JJR\_19960215\_OGH0002\_0150OS00113\_9500000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>